

**Die Gleichbehandlungskommission des Bundes
Senat I**

in der Sitzung am ... über den Antrag von A (=Antragstellerin), in einem Gutachten nach § 23a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG), BGBl.Nr. 100/1993 i.d.F. 97/2008, festzustellen, dass sie durch die Reihung an die zweite Stelle des Dreiervorschlages des Landesschulrates (LSR) für X zur Besetzung der Planstelle der Direktorin/des Direktors am Bundesrealgymnasium (BRG) Y, aufgrund des Geschlechtes gemäß § 4 Z 5 B-GIBG diskriminiert worden sei, folgendes

G u t a c h t e n

beschlossen:

Die Reihung an die zweite Stelle des Dreiervorschlages des LSR für X zur Besetzung der Planstelle der Direktorin/des Direktors des BRG Y, stellt keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts der Antragstellerin gemäß § 4 Z 5 B-GIBG dar.

B e g r ü n d u n g

Der Antrag von A langte am ... bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission (B-GBK) ein. A führte aus, sie sei zunächst inoffiziell von ... vom LSR für X über die Reihung im Dreivorschlag in einem Telefonat mit der Bemerkung informiert worden, dass es einen Bewerber gebe, der „sehr stark“ sei, eine Auskunft über die Reihung sei jedoch nicht möglich. Von ihrer Reihung an die zweite Stelle des Dreivorschlages habe sie durch die stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) am ... erfahren. Ihr Mitbewerber sei mit Beginn des Schuljahres ... mit der provisorischen Leitung der Schule betraut worden. Die Reihung im Dreivorschlag stelle eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes dar, weil sie mindestens gleich geeignet sei wie der erstgereichte Bewerber. Über die dem Mitbewerber attestierten Fähigkeiten im administrativen Bereich verfüge sie in gleicher Weise. Sie habe seit dem Schuljahr ... maßgeblichen Anteil an der Erstellung der Stundenpläne am Eine Bestätigung des Direktors des ... über diese Tätigkeit habe sie ihren Bewerbungsunterlagen beigelegt. Im Bewertungskatalog seien für derartige Leistungen keine Punkte vorgesehen, deshalb seien diese Fähigkeiten auch bei der Bewertung nicht berücksichtigt worden. Die gleichen Leistungen seien jedoch bei einer früheren Bewerbung, nämlich bei der Bewerbung um die Direktion des BRG ..., dem damaligen Mitbewerber sehr wohl angerechnet worden. Im Bescheid des BMBWK vom ... habe es wörtlich geheißen: „Prof. Mag. hat überdies einschlägige Erfahrung durch seine Mitarbeit bei der Stundenplanerstellung erworben.“ Dies zeige, dass sie als Frau diskriminiert worden sei. Die Antragstellerin führte weiters aus: „... Die Leitung und Koordination von Projekten als ... gemeinsam mit ..., den Vorläufern der heutigen ..., verlangte administrative Fähigkeiten, die der Arbeit an einer pädagogischen Hochschule eindeutig gleichzusetzen sind. Die von mir geleitete und initiierte Zusammenführung von zwei Schulen und einem universitären Institut zur gemeinsamen Projektarbeit über drei Jahre waren gewissermaßen Pionierarbeit auf diesem Gebiet. Univ. Prof. ... und ich wurden eingeladen, unsere Erfahrungen im Zusammenhang mit ... im demnächst erscheinenden ...-Buch darzulegen. Die Bestätigung über die Durchführung dieser Projekte habe ich den Bewerbungsunterlagen beigelegt, weil in der Ausschreibung ... die Möglichkeit zur Einbringung weiterer Unterlagen zusätzlich zum Bewertungsboden explizit erwähnt wurde. Die Nichtberücksichtigung zusätzlich vorgelegter Nachweise besonderer Eignung stellt aus meiner Sicht ebenfalls eine klare Diskriminierung von Frauen dar.

Meine Tätigkeit als Lehrbuchautorin wurde nur in einem sehr eingeschränkten Ausmaß berücksichtigt. Dass es sich um Lehrbücher für verschiedene Schultypen handelt, hatte keinen Einfluss auf meine Bewertung. An den Lehrbüchern waren zwar auch andere Autoren beteiligt, der Hauptteil wurde jedoch von mir verfasst. Die Lehrwerke wurden alle unter meinem Namen als Hauptautorin veröffentlicht. ...“

Auf Ersuchen der B-GBK übermittelte der LSR für X mit ... nachstehende Stellungnahme:

„...“

Prof. A hat sich um die Stelle einer Direktorin am BRG Y, beworben. Vom zuständigen Landesschulratskollegium wurde der Beschluss gefasst, Prof. A in den Besetzungsvorschlag aufzunehmen und sie an die 2. Stelle zu reihen. ...

In dieser Angelegenheit wird seitens des Landesschulrates für X folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Landesschulrat für X hat gemäß § 207 f Abs 3 BDG 1979 nähere Bestimmung zu Abs 2 Z 1 bis 3 leg cit festgelegt. Diese Verordnung wurde im zuständigen Landesschulratskollegium einstimmig beschlossen und ... kundgemacht. Die Verordnung sieht ein vierteiliges Verfahren vor, wobei die einzelnen Bereiche mit nachfolgend angeführten Prozentsätzen in die Gesamtbeurteilung einfließen:

1. Berufsbiografie: 40 %
2. Mitbestimmung: 20 %
3. Assessment Center: 30 %
4. Überprüfung der Kenntnisse im Schul- und Dienstrecht: 10 %

Um die ausgeschriebene Stelle ... haben sich B, A, Prof. Mag.^a ... und Prof. Mag. ... beworben.

Das Landesschulratskollegium hat am ... einstimmig beschlossen, B, A und Prof. Mag.^a ... in den Besetzungsvorschlag aufzunehmen und B an die 1. Stelle zu reihen.

Der Landesschulrat für X hat A am ... verständigt, dass das Landesschulratskollegium beschlossen hat, sie in den Besetzungsvorschlag aufzunehmen und ihr damit Parteistellung zukommt.

A hat keine Stellungnahme abgegeben.

Am ... hat sie sich schriftlich an die Bundes-Gleichbehandlungskommission gewandt, weil sie ihrer Meinung nach für die ausgeschriebene Stelle einer Direktorin zumindest gleich geeignet wie B ist.

Die von A in ihrem Schreiben an die Bundes-Gleichbehandlungskommission angeführten Kritikpunkte betreffen ausschließlich die Berufsbiografie.

Die Mitarbeit von A bei der Erstellung von Stundenplänen ist in der Verordnung zum Schulleiter-Auswahlverfahren nicht erwähnt und konnte daher auch nicht bepunktet werden.

Ebenso wenig ist die von ihr angeführte Tätigkeit im Zusammenhang mit einem Projekt (Zusammenführung von zwei Schulen mit einem universitären Institut) in der Verordnung angeführt und konnte daher ebenfalls nicht bepunktet werden.

Für die Tätigkeit als Mitautorin hat A Punkte erhalten. In der Verordnung zum Schulleiter-Auswahlverfahren wird lediglich zwischen Alleinautor/Alleinautorin und Mitautor/Mitautorin unterschieden. Eine weitere Unterscheidung bei der Tätigkeit als Mitautor/Mitautorin ist nicht vorgesehen. ...

Eine Berücksichtigung von administrativen und pädagogischen Tätigkeiten, die in der Verordnung zum Schulleiter-Auswahlverfahren nicht angeführt sind, ist nicht möglich, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Mitbewerberinnen und Mitbewerber ebenfalls Tätigkeiten vorweisen könnten, die sie – mangels Deckung in der Verordnung zum Schulleiter-Auswahlverfahren – nicht angeführt haben.

Die von A angeführten Tätigkeiten können sowohl von Männern als auch von Frauen gleichermaßen ausgeübt werden, weshalb der Landesschulrat für X auch keine Benachteiligung von Frauen sieht.

Wie eingangs erwähnt, sieht das Schulleiter-Auswahlverfahren vier Verfahrensabschnitte vor. A liegt bei allen Verfahrensabschnitten hinter dem vom Landesschulratskollegium an die 1. Stelle gereihten Bewerber (...). ...

Die Betrauung von B entspricht der beim Landesschulrat für X geübten Praxis, dass, sofern ein Bewerber/eine Bewerberin, dessen/deren Stammschule nicht mit der Schule, an der die leitende Funktion ausgeschrieben war, ident ist, mit Beginn eines Schuljahres dieser Schule zugeteilt und mit der Leitung betraut wird.

Diese Vorgangsweise wird aus pädagogischen Gründen gewählt und hat sich in der Praxis bewährt. ...“

Der LSR übermittelte die „Erhebungsbögen ...“ von A und B, eine Auflistung der von den Bewerbern und Bewerberinnen in den Bereichen Berufsbiographie, Mitbestimmung, AC und Schul- und Dienstrecht erzielten Punkte sowie die in der Stellungnahme genannte Verordnung.

Die Anzahl der jeweils erzielten Punkte stellt sich wie folgt dar:

„Berufsbiographie“: B 1718 Punkte, A 1484 Punkte

„Mitbestimmung“: B 769 Punkte, A 493 Punkte

„AC“: B 1084 Punkte, A 824 Punkte

„Schul- und Dienstrecht“: B 432 Punkte, A 336 Punkte

An der Sitzung der B-GBK am ... nahmen die Antragstellerin, die zuständige Gleichbehandlungsbeauftragte, ein Vertreter des LSR und ein Vertreter des BMUKK teil.

Auf Ersuchen des Senates, darzulegen, inwiefern die Reihung an die zweite Stelle des Dreivorschlages aufgrund des Geschlechts erfolgt sei, führte A Folgendes aus: Sie habe sich schon einmal um die Leitung einer Schule beworben. Zwischen der damaligen und der jetzigen Bewerbung habe sie ein Gespräch mit dem Präsidenten des LSR geführt, und er habe gefragt, ob er sie fragen dürfe, wie alt sie sei, ob sie „überhaupt noch die Punkte zusammenbringen“ werde. Sie habe diese Aussage nicht gerade frauenfreundlich empfunden. Es sei bei ihr manches nicht angerechnet worden, bei anderen aber sehr wohl. Zum Verfahren sei zu sagen, dass ihr der Bewertungskatalog selbstverständlich bekannt sei, dass aber laut Ausschreibung zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden konnten. Ihr sei nicht klar, was man unter diesen „zusätzlichen Unterlagen“ verstehe. In der Benachrichtigung, dass sie in den Dreivorschlag aufgenommen worden sei, sei ihr nicht mitgeteilt worden, an welcher Stelle, das werde, so auch die Auskunft vom Vertreter des LSR, „im LSR nicht gesagt“. Von ihrer Reihung an die 2. Stelle des Dreivorschlages habe sie von der ... im BMUKK erfahren. Sie habe – nicht offiziell - vom LSR erfahren, dass einer ihrer Mitbewerber provisorischer Leiter der Schule Y geworden sei, der andere Mitbewerber sei provisorischer Leiter einer anderen Schule geworden. Diese Umstände seien schon gefeiert worden, bei ihrer Nachfrage sei ihr aber gesagt worden, dass die Sache noch gar nicht beschlossen sei. ... sei ein Dorf, es werde immer schon im Vorhinein kolportiert, wer demnächst Direktor werde. Auch bezüglich der Schule, an der sie jetzt unterrichte, würden schon Gerüchte laufen. Bisher habe sie diese Aussagen eben als Gerüchte qualifiziert, mittlerweile sei sie eines Besseren belehrt, tatsächlich würden die im Gespräch stehenden Personen die Stellen auch bekommen. Sie habe die Unterlagen bezüglich ihrer zusätzlichen Qualifikationen kommentarlos mit der Verständigung über die Aufnahme in den Dreivorschlag zurückbekommen. Seitens des LSR werde behauptet, dass man diese „zusätzlichen Tätigkeiten“ nicht werten könne, weil sie nicht Teil des Bewertungskataloges seien. In den Gesprächen mit den Landesschulinspektoren und auch mit dem Amtsführenden Präsidenten habe

sie immer wieder zu hören bekommen, dass ihre Projekte „super“ seien, aber sie solle doch einmal „was Gescheites“ machen, etwas wofür man auch Punkte bekomme. „Was Gescheites“ dürfte unter anderem eine Tätigkeit an der ... Hochschule sein, die sei eine „Punkteschmiede“ für Personen, die man zu Direktoren machen wolle. Bei ihrer Bewerbung um die Leitung des BRG ... seien ihre administrativen Tätigkeiten, für die sie keine Bestätigung vorgelegt habe, nicht angerechnet worden, ihrem Mitbewerber sei aber die Mitwirkung an der Stundenplanerstellung sehr wohl angerechnet worden. Im gegenständlichen Verfahren habe sie sich ihre administrativen Tätigkeiten vom Direktor bestätigen lassen, und sie seien dennoch nicht angerechnet worden. Im Bewerbungsverfahren um die Leitung der BRG ... sei ihrem Mitbewerber die Tätigkeit als ... angerechnet worden, während jetzt ihre Tätigkeit als Mitarbeiterin des ... nicht angerechnet worden sei.

Zum Assessment führte A aus, ein Thema sei das Thema ... gewesen. Sie habe eine objektive Stellungnahme abgegeben, aber als Ergebnis des AC sei festgehalten worden, dass sie die ... bevorzuge. Sie habe ihre Stellungnahme vielen Leuten zum Lesen gegeben, und niemand habe den Eindruck gehabt, dass sie die ... bevorzuge.

Der Vertreter des LSR führte aus, die Bepunktung erfolge aufgrund einer Verordnung des LSR. Er könne ausschließen, dass bei der Beurteilung des Erhebungsbogens zum Bewertungskatalog bei einer Kollegin bzw. einem Kollegen etwas angerechnet werde und bei jemand anderem nicht.

Auf die Frage, wie die Punkte im Bereich Mitbestimmung und im AC ermittelt würden, antwortete er, die Beurteilung im Bereich Mitbestimmung ergebe sich aus einem Abstimmungsverfahren an der Schule, das von der Personalvertretung und dem zuständigen LSI organisiert werde. Alle Bewerber/innen würden sich präsentieren, alle Bewerber/innen würden die gleichen Fragen gestellt bekommen, nämlich die, die Personalvertretung und der LSI zusammengestellt haben. Die Lehrer und Mitglieder des SGA würden abstimmen. Das AC sei der Teil des Auswahlverfahrens, der von der Schulpsychologie im LSR organisiert werde. Als Assessoren würden nur geschulte Personen fungieren. Alle im Landtag vertretenen Parteien entsenden eine Person, weiters seien der zuständige LSI und ein Direktor oder eine Direktorin aus dem Bereich der „ausgeschriebenen Schule“ dabei. Als Erstes müssten sich die Bewerber/innen vorstellen, dann finde ein „Konfliktgespräch“ statt, dann eine Gruppendiskussion und danach eine Präsentation. Das Verfahren sei immer gleich, die Aufgabenstellung variere natürlich je nach Schulform. Anschließend erfolge die Bewer-

tung der Kandidatinnen und Kandidaten. In der Verordnung seien 4 Verfahrensteile inklusive ihrer Gewichtung festgelegt. Das AC werde mit 40 % gewichtet, die Berufsbiographie mit 30 %, die Mitbestimmung mit 20 % und der Schul- und Dienstrechtstest mit 10 %.

Auf die Frage, innerhalb welchen Bereiches die in der Ausschreibung angeführten „zusätzlichen Unterlagen“ bewertet werden, antwortete der Vertreter des LSR, überhaupt nicht, bewertet könne nur werden, was im Bewertungskatalog enthalten sei. Die Bewertungen im Rahmen der Berufsbiographie würden im Übrigen laufend geändert. So habe man zB früher nicht die Tätigkeit als Gleichbehandlungsbeauftragte bewertet und auch nicht den Computerführerschein und Managementkurse, das habe sich mittlerweile geändert. Auch Kindererziehungszeiten würden angerechnet. Es würden immer wieder „Dinge herausgenommen bzw. hineingenommen“, auch eine neue Gewichtung sei möglich. Es sei ein Kontrollrat eingesetzt, ein Unterausschuss des Kollegiums, der prüfe, ob die Mitarbeiter des LSR die Verordnung korrekt angewendet haben. Bewerber/innen könnten diesen Kontrollrat anrufen. Der Kontrollrat könne auch Vorschläge zur Änderung der Verordnung erstatten.

Auf Ersuchen des Senates, zum Stand des Verfahrens im Ministerium Stellung zu nehmen, führte der Vertreter des BMUKK aus, dass das Ministerium den LSR um Ergänzungen zum Besetzungsvorschlag ersucht habe. Die Stellungnahme des LSR sei A auch übermittelt worden, sie habe am ... dazu Stellung genommen. Die Angelegenheit sei nun „entscheidungsreif“, die Entscheidung sei aber noch nicht zugestellt worden. Zum Passus in der Ausschreibung, dass zusätzliche Unterlagen vorgelegt werden könnten, sei zu sagen, dass der Hinweis deshalb in der Ausschreibung sei, damit niemand beschränkt werde. Auch wenn es sich um Tätigkeiten handle, die nicht bepunktet werden könnten, seien diese Unterlagen Bestandteil des Aktes, sie würden dem Ministerium übermittelt und könnten auch gewürdigt werden. A habe die Würdigung der administrativen Bewährung angesprochen. Dazu sei zu sagen, dass die Beurteilung der administrativen Tätigkeiten schon im BDG vorgesehen sei, sie würden berücksichtigt, auch wenn sie nicht im Bewertungskatalog enthalten seien. Gemäß § 207f Abs. 2 Z 3 BDG seien zusätzliche Fähigkeiten und Kenntnisse, die nicht schon in der Ausschreibung enthalten sind, zu berücksichtigen. Es handle sich also um unterschiedliche „Schienen, die zur Findung des Gesamtbildes beitragen“.

Auf die Frage, weshalb A nicht erfahren habe dürfen, dass sie an zweiter Stelle gereiht sei, antwortete der Vertreter des LSR, das sei eine Vorgabe des Präsidenten gewesen, er habe die anderen Mitbewerber schützen wollen. Mittlerweile sehe die Sache ein bisschen anders aus, er stehe jetzt auf dem Standpunkt, dass „alles weitergegeben werden dürfe“, wenn die Mitbewerber zustimmen.

Auf den Hinweis, dass durch die Bekanntgabe der Reihung wohl kein schutzwürdiges Interesse verletzt sein könne, antwortete er, er verstehe das auch nicht, der Gedanke sei, dass Bewerber/innen vom schlechten Abschneiden ihre Mitbewerber/innen nicht Kenntnis erhalten sollten. Gegen die bloße Bekanntgabe der Reihung sei nichts einzuwenden, das werde jetzt auch so gemacht.

...

Auf die Frage, wie die Punkte im AC „zusammenkommen“, ob es eine verbale Beurteilung bzw. Aufzeichnungen dazu gebe, antwortete er, es gebe keine verbale Bewertung, jeder Assessor bewerte mit Punkten zwischen 1 und 6, 1 stehe für Nichterfüllung und 6 bedeute zur Gänze erfüllt. Dann erfolge das „Ranking“. Im Anschluss daran müssten die Assessor/innen ihre Entscheidungen begründen, die Ausführungen der Assessoren werden schriftlich festgehalten.

Der Senat I der B-GBK (im Folgenden kurz Senat) hat erwogen:

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 4 Z 5 B-GIBG liegt vor, wenn jemand im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis aufgrund des Geschlechtes beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen und der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen (Funktionen) unmittelbar oder mittelbar diskriminiert wird.

Gemäß § 25 Abs. 2 B-GIBG hat die Vertreterin oder der Vertreter des Dienstgebers darzulegen, dass bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes von ihr oder ihm glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Von der B-GBK war also die Begründung des LSR für X für die Reihung im Dreivorschlag im Hinblick auf die Sachlichkeit zu prüfen.

Gemäß § 11c B-GIBG („Vorrang beim beruflichen Aufstieg“) sind Bewerberinnen, die für die angestrebte hervorgehobene Verwendung (Funktion) gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers lie-

gende Gründe überwiegen, entsprechend den Vorgaben des Frauenförderungsplanes solange vorrangig zu bestellen, bis der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten in der betreffenden Funktionsgruppe ... im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde 40% beträgt. Diese Bestimmung beinhaltet die Verpflichtung des Dienstgebers, die fachliche und persönliche Eignung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers nach einheitlichen Kriterien zu prüfen und nach Vornahme eines Wertungsvergleiches zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern das Maß der Eignung festzustellen.

Die Beschwerde von A richtet sich dagegen, dass für einige ihrer Tätigkeiten, nämlich für ihre Mitarbeit bei der Erstellung von Stundenplänen sowie für ihre Projektarbeit im Rahmen der ..., keine Punkte vergeben worden sind und weiters dagegen, dass ihre Tätigkeit als Lehrbuchautorin nur in sehr eingeschränktem Ausmaß und ihre Tätigkeit als Mitarbeiterin des ... überhaupt nicht berücksichtigt worden ist. Der Antragstellerin war bewusst, dass die Punktevergabe entsprechend dem Kriterienkatalog der Verordnung des LSR für die Erstellung der Besetzungsvorschläge für Schulleiter/innen erfolgt, sie erwartete aber, da die Ausschreibung den Hinweis enthielt, es stehe den Bewerber/innen frei, „zusätzliche Unterlagen anzuschließen“, dass ihre Projektarbeit und die Mitarbeit bei der Erstellung der Stundenpläne – wenn schon eine Punktevergabe im Rahmen der „Berufsbiografie“ nach dem Kriterienkatalog nicht möglich ist – bei der Beurteilung ihrer Fähigkeiten mitberücksichtigt wird. Diese Erwartung ist auch nachvollziehbar, denn es kann kein Sinn in dem Hinweis auf die Vorlage von Unterlagen gesehen werden, wenn diese ohnehin keine Bedeutung für die Beurteilung der Eignung haben.

Diesen Hinweis in der Ausschreibung betrachtet man im LSR für X offensichtlich als irrelevant, denn der Vertreter des LSR schloss sowohl in seiner schriftlichen Stellungnahme zum Antrag als auch bei seiner Befragung durch den Senat eine Bewertung von Tätigkeiten, die nicht im Kriterienkatalog enthalten sind, dezidiert aus (vgl. Seite 4 und Seite 7). Anders der Vertreter des BMUKK. Laut ... bezieht sich der Passus in der Ausschreibung auf Tätigkeiten, die nicht nach dem Kriterienkatalog zu bewerten sind, die aber gewürdigt werden können (!), denn § 207f BDG sieht die Beurteilung der administrativen Tätigkeiten vor.

Der Senat hält dazu fest, dass aufgrund des Hinweises in der Ausschreibung eine Befassung mit den Nachweisen über administrative Tätigkeiten, die nicht gemäß dem Kriterienkatalog beurteilt werden können, geboten ist. Mit der von A dargelegten

Projektstätigkeit und der Mitarbeit an der Erstellung der Stundenpläne scheint sich niemand auseinandergesetzt zu haben. Der LSR für X hat diese Tätigkeiten unberücksichtigt gelassen, und im BMUKK scheint man mit dieser Vorgangsweise einverstanden gewesen zu sein. Jedenfalls wurde seitens des BMUKK nicht dargelegt, inwiefern die Tätigkeiten von A bei der Prüfung des Dreivorschlages (mit) berücksichtigt worden wären bzw weshalb sie nicht – im Hinblick auf § 207f Abs. 2 Z 3 BDG – zu würdigen waren. Angesichts der Vorgangsweise der Schulbehörden bei der Prüfung der Eignung bzw des Dreivorschlages ist der Hinweis auf die Vorlage „zusätzlicher Unterlagen“ nicht nur irreführend, sondern es entsteht auch - da absolut intransparent ist, welche Tätigkeiten in welchem Umfang in eine Beurteilung mit einfließen (können) - der Eindruck, die Behörde ziehe diese „zusätzlichen Unterlagen“ nach Gutdünken zur Beurteilung der Eignung heran.

Allein aus dem Umstand, dass die Arbeit von A im Rahmen der Stundenplanerstellung und ihre Projektstätigkeit unberücksichtigt blieb, kann nicht auf eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes geschlossen werden. Es mag sein, dass – wie A ausführte - die Leitung und Koordination von Projekten im Rahmen der Forschungs-Bildung-Kooperation administrative Fähigkeiten voraussetzt und daher der Arbeit an einer Pädagogischen Hochschule gleichzusetzen wäre, die genannten Tätigkeiten sind aber nicht Bestandteil des Kriterienkataloges, und ihre Nichtanrechenbarkeit gilt für Bewerber und Bewerberinnen gleichermaßen. Ob, wie A vorbrachte, ihrem Mitbewerber um die Leitung des BRG ...im Jahr ... die Mitarbeit an der Stundenplanerstellung angerechnet wurde oder nicht, war im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens nicht zu prüfen. Auch handelt es sich bei der Erstellung von Stundenplänen und bei Projektstätigkeiten nicht um Tätigkeiten, die typischer Weise von Lehrerinnen ausgeübt werden, weshalb auch nicht vermutet werden kann, dass diese Tätigkeiten aus geschlechtsspezifischen Gründen nicht in den Kriterienkatalog aufgenommen wurden, also die Verordnung Frauen im Allgemeinen benachteiligende Kriterien enthält.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Nichtberücksichtigung der Mitarbeit von A an der Stundenplanerstellung und ihre Tätigkeit im Rahmen der ...-Kooperation nicht auf geschlechtsspezifischen Erwägungen beruht. Das Gleiche gilt für die Anrechnung der Tätigkeit als Lehrbuchautorin (die „Veröffentlichungen“ wurden entsprechend der Verordnung bepunktet) sowie für die Tätigkeit als ...-Mitarbeiterin

(diese ist ebenfalls nicht im Kriterienkatalog enthalten.) Eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes der Antragstellerin im gegenständlichen Auswahlverfahren liegt daher nicht vor.

Der Vollständigkeit halber sei zum Vorbringen der Antragstellerin, sie habe im administrativen Bereich die gleichen Fähigkeiten wie ihr Mitbewerber, angemerkt, dass die Differenz der von A und ihrem Mitbewerber erzielten Punkte in allen 4 Bereichen relativ hoch ist, sodass wohl auch eine Anrechnung der Mitarbeit bei der Stundenplanerstellung und der Projektstätigkeit am Punktevorsprung von B nichts geändert hätte.

Die Ausführungen von A, dass ihr nicht zur Kenntnis gebracht wurde, an welcher Stelle des Dreivorschlages sie gereiht worden ist, sind mangels eines geschlechtsspezifischen Aspektes nicht Gegenstand der Prüfung durch die B-GBK. Der Senat erlaubt sich dennoch anzumerken, dass nicht nachvollziehbar ist, dass die Information einer Bewerberin/eines Bewerbers über ihre/seine Reihung im Dreivorschlag Rechte von Mitbewerber/innen verletzen könnte.

Empfehlung:

Die B-GBK empfiehlt,

- 1.) den Hinweis, dass zusätzliche Unterlagen beigebracht werden können, aus den Ausschreibungstexten zu entfernen, solange nicht klargestellt ist, ob und in welchem Ausmaß eine Bewertung von Tätigkeiten, die nicht bereits nach einer entsprechenden Verordnung eines LSR zu bewerten sind, erfolgt,
- 2.) die Anrechenbarkeit „sozialer“ Tätigkeiten, wie zB die ...-Mitarbeit, die offenbar hauptsächlich von Frauen ausgeübt wird (wie der B-GBK auch aus einem anderen Verfahren bekannt ist), zu prüfen,
- 3.) die Bewerberinnen und Bewerber um Leitungsfunktionen im Bereich des LSR über die Möglichkeit der Anrufung des Kontrollrates zu informieren.

Wien, im September 2009